

Andreas Zumach

»Eigentlich sollte diese Veranstaltung überflüssig sein!«

Laudatio auf Major Florian Pfaff

Sehr geehrter Preisträger Florian Pfaff, sehr geehrte Anwesende, liebe Schwestern und Brüder.

Ich freue mich sehr, heute hier so viele Menschen zu sehen, die ich zum Teil bereits seit fast 30 Jahren kenne aus der Friedensarbeit innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche. Einige sind dabei, die auch am 10. Oktober 1981 bei der großen Friedenskundgebung auf der Bonner Hofgartenwiese waren, wo wir gemeinsam gegen »Geist, Logik und Politik« der atomaren Abschreckung demonstriert haben. Und ich freue mich ganz besonders, dass der wichtigste Redner jener Bonner Kundgebung – wichtig sowohl mit Blick auf die innerkirchliche Friedensdebatte wie mit Blick auf die damalige Diskussion im politischen Raum – heute anwesend ist: Erhard Eppler, der Schirmherr des »Amos«-Preises. Erhard Eppler hat innerhalb der damals regierenden SPD zunächst aus einer Minderheitenposition heraus den Widerspruch zum Nato-Doppelbeschluss und zur Nachrüstung mit Atomraketen formuliert und angeführt, und er war in dieser Frage der wichtigste Kontrahent zu Bundeskanzler Helmut Schmidt. Erhard Eppler hat sehr wichtige Spuren gelegt für das Engagement von Christinnen und Christen für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung. Ich erinnere unter anderem an sein Buch »Wege aus der Gefahr« und seine Unterscheidung zwischen qualitativem und quantitativem Wachstum – die im Rückblick geradezu revolutionär erscheint.

■ Bischöfliche Peinlichkeiten

Weil Sie heute alle hier sind, möchte ich gerne etwas in eigener Sache sagen – oder besser: in unserer eigenen Sache, wenn Sie mir diese Vereinnahmung gestatten –, bevor ich zum eigentlichen Anlass dieses Tages und zum Preisträger komme.

Erhard Eppler ist vor einigen Monaten 80 Jahre alt geworden, wozu ich ihm von hier aus herzlich gratuliere. Bei einer öffentlichen Veranstaltung zu Epplers 80. Geburtstag am 31. Januar in Berlin hat der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Berliner Bischof Wolfgang Huber die Laudatio gehalten. Huber hat es für richtig und notwendig gehalten, sich ausgerechnet bei dieser Geburtstagsfeier für Erhard Eppler öffentlich von seiner früheren Kritik am Nato-Doppelbeschluss und der atomaren Nachrüstung der 80er Jahre zu

distanzieren. Bischof Huber hat dies getan, indem er in seiner Laudatio aus einem Brief zitiert hat, den er Anfang 2004 – nur wenige Monate nach seiner Wahl zum EKD-Ratsvorsitzenden im November 2003 – an Altbundeskanzler Helmut Schmidt zu dessen 85. Geburtstag geschrieben hatte. Ich zitiere die entsprechende Passage aus Hubers Laudatio auf Eppler vom 31. Januar:

»Dass Erhard Eppler in den frühen achtziger Jahren die Kritik am Doppelbeschluss der Nato anführte, ist ebenso wenig zu leugnen wie die Tatsache, dass dieser Doppelbeschluss im Rückblick für die Vorbereitung der europäischen Wende sein Gutes hatte. Ich selbst habe das aus Anlass des 85. Geburtstags von Helmut Schmidt in einem Brief an ihn – leicht fiel mir das nicht – folgendermaßen formuliert: Als Sie Ende der siebziger Jahre den Nato-Doppelbeschluss anregten, gehörte ich selber zu denen, die meinten, der Sicherheit der Bundesrepublik und Europas und dem Weltfrieden sei besser durch einen Verzicht auf die Nachrüstung mit Mittelstreckenraketen gedient. Im Rückblick kann man nicht verkennen, welchen Beitrag der Nato-Doppelbeschluss zur Entwicklung der achtziger Jahre geleistet hat, an deren Ende die Teilung Deutschlands und Europas überwunden werden konnte. Im Rückblick urteilen wir über die Geschichte anders, als wir sie im Vorblick antizipieren. Darüber, wie die Entwicklung ohne den Nato-Doppelbeschluss verlaufen wäre, wissen wir nichts. Dass er daran mitgewirkt hat, in Europa einen Frieden in Freiheit zu sichern, wussten nicht einmal die, die sich so vehement für ihn einsetzten. Die einen wie die anderen haben zu Selbstgerechtigkeit keinen Grund. Dass es anders kam, als wir damals dachten, gehört zu den größten Glücksmomenten unseres Lebens.«

Ich hoffe sehr, dass diese Einschätzung des Ratsvorsitzenden der EKD nicht das letzte Wort in dieser Sache ist, und dass Bischof Huber aus unserer Kirche kräftigen Widerspruch erfährt – auch mit Hinblick auf die neue Friedensdenkschrift der EKD, die derzeit erarbeitet wird.

■ Preiswürdig oder selbstverständlich?

Und nun komme ich zum Anlass der heutigen Veranstaltung:

Es ist mir eine große Freude, heute hier die Laudatio auf Major Florian Pfaff, den diesjährigen Trä-

ger des Amos-Preises halten zu dürfen. Und ich bedanke mich bei den Trägerinnen und Trägern dieses Preises für die ehrenvolle Aufgabe, diese Laudatio zu halten.

Aber eigentlich sollte diese Veranstaltung überflüssig sein. Denn was hat der Preisträger überhaupt preiswürdiges getan?

Major Pfaff, seit über 30 Jahren »Staatsbürger in Uniform« in einer parlamentarischen Demokratie, hat eine Gewissensentscheidung getroffen, eine »an den Kategorien von ›Gut‹ und ›Böse‹ orientierte Gewissensentscheidung«, wie es im Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 21. Juni 2005 heißt. Major Pfaff hat sich an das durch die Uno-Charta definierte Völkerrecht gehalten, an die deutsche Verfassung und an das Soldatengesetz; Major Pfaff hat die ausdrückliche, aber skandalös rechtswidrige Aufforderung seiner militärischen Vorgesetzten, sich an dem völkerrechtlichen Verbrechen des Irak-Krieges von 2003 zu beteiligen, nicht befolgt.

Eigentlich ist das Verhalten von Florian Pfaff eine Selbstverständlichkeit. Eine Selbstverständlichkeit, die die Regel sein sollte unter den 240.000 deutschen Staatsbürgern in Uniform. Eine Selbstverständlichkeit, die eigentlich keiner besonderen Erwähnung bedürfte, geschweige denn eines Preises.

Doch leider ist das Verhalten von Pfaff eine Ausnahme, eine allzu seltene Ausnahme in der heutigen Bundeswehr. Als Soldat nicht gegen das Völkerrecht, die deutsche Verfassung und das Soldatengesetz zu verstoßen, erfordert heutzutage besonderen Mut und Beharrlichkeit. Ich bin daher sehr froh darüber, dass die Offene Kirche Württemberg Major Pfaff für seine Zivilcourage heute mit dem Amos-Preis auszeichnet, und dass er im Dezember letzten Jahres bereits die Carl-von-Ossietzky-Medaille der Internationalen Liga der Menschenrechte erhalten hat. Diese beiden Auszeichnungen sind hoffentlich ein kleiner Ausgleich für die Schikanen und die Diskriminierung, denen der Preisträger weiterhin ausgesetzt ist – trotz und über andert-halb Jahre nach dem Urteil, mit dem ihm das Bundesverwaltungsgericht in sämtlichen Streitpunkten mit seinen militärischen Vorgesetzten vollumfänglich Recht gegeben hat. Dieses Urteil ist über den konkreten Streitfall Pfaff hinaus von epochaler Bedeutung. Denn:

Das Urteil beschränkt die Zulässigkeit für den Auslandseinsatz der Bundeswehr und für militärische Gewaltanwendung strikt und eindeutig auf die beiden in der Uno-Charta vorgesehenen Fälle: Erstens die individuelle oder kollektive Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta. Und zweitens die vom Uno-Sicherheitsrat ausdrücklich mandatierte Anwendung militärischer Mittel bei einem »Bruch oder bei der Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit« gemäss Kapitel 7 der Charta. Wörtlich heisst es in dem Urteil: »Ein Staat, der sich – aus welchen Gründen auch immer

– ohne einen solchen Rechtfertigungsgrund über das völkerrechtliche Gewaltverbot der UN-Charta hinwegsetzt und zur militärischen Gewalt greift, handelt völkerrechtswidrig. Er begeht eine militärische Aggression.« Damit ist der anglo-amerikanische Irakkrieg von 2003 eindeutig als völkerrechtswidriger Angriffskrieg klassifiziert.

Mit Blick auf die umfangreichen Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland für diesen völkerrechtswidrigen Irak-Krieg – unter anderem anderem in Form von Überflug- und Nutzungsrechten oder der Bewachung amerikanischer Kasernen – heisst es in dem Urteil unmissverständlich: »Eine Beihilfe zu einem völkerrechtliches Delikt ist selbst ein völkerrechtliches Delikt.« Die rot-grüne Bundesregierung hatte seinerzeit trotz all ihrer verbalen Kritik an dem Irak-Krieg sämtliche Wünsche der Bush-Administration zur Beihilfe für diesen Krieg erfüllt. Rot-grüne Politiker – darunter gestandene Juristen wie der SPD-Innenpolitiker Dieter Wiefelspütz – rechtfertigten diese Beihilfe zum Krieg damals mit der Behauptung, bilaterale Abkommen mit den USA sowie das Nato-Truppenstatut ließen eine Verweigerung dieser Beihilfe zum Irak-Krieg rechtlich nicht zu. Diese Zwecklüge wiesen die Bundesverwaltungsrichter eindeutig zurück mit dem klaren Hinweis, dass die Beachtung des Völkerrechts und der deutschen Verfassung im Zweifelsfall immer Vorrang habe vor der Erfüllung bilateraler oder multilateraler Abkommen mit anderen Staaten.

Mit dem höchstrichterlichen Urteil wurde der Ermessensspielraum für Soldaten erheblich erweitert. Wenn ein Soldat auch nur Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer militärischen Intervention hat, und wenn er in einem solchen Fall glaubwürdig einen Gewissenskonflikt darlegen kann, muss er Befehlen nicht gehorchen, durch deren Ausführung er diese militärische Intervention unterstützen würde.

Pflichtstoff für die Grundausbildung

Dieses epochale Urteil eines höchsten Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland gehörte eigentlich als Pflichtstoff in die die Grundausbildung eines jeden deutschen Soldaten. Stattdessen wird der Leipziger Richterspruch bis heute von der militärischen Führung und vom Verteidigungsministerium gegenüber den Soldaten unterschlagen. »In der gesamten Bundeswehr herrscht hinsichtlich der Causa Pfaff ein geradezu ohrenbetäubendes Schweigen«, berichtete Jürgen Rose, selber Oberstleutnant der Bundeswehr, in seiner Laudatio auf Major Pfaff bei der Verleihung der Carl-von-Ossietzky-Medaille im letzten Dezember. Totschweigen, Aussitzen und den Soldaten Pfaff selbst mundtot machen laute die Devise in der Bundeswehr. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts stünde Major Pfaff eigentlich eine Kompensation zu für

die rechtswidrigen disziplinarischen Massnahmen, die seine Vorgesetzten nach seiner Dienstverweigerung während des Irakkrieges im Jahr 2003 gegen ihn ergriffen hatten. Doch stattdessen wird Major Pfaff die von ihm beantragte so genannte »laufbahnrechtliche Schadensstellung« mit der absurden Begründung verweigert, er selbst hätte ja den Anlass gegeben für die Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Tatsächlich liegt der Ursprung für die juristischen Auseinandersetzungen zunächst vor dem Truppendienstgericht Nord in Münster und dann vor dem Bundesverwaltungsgericht in den kriminellen Unterstützungshandlungen der damaligen rot-grünen Regierung und der Bundeswehrführung für den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen Irak.

Skandalös sind auch die Begründungen, mit denen das Personalamt der Bundeswehr Major Pfaff die ihm längst zustehende Beförderung verweigert. Es bestünden »begründete Zweifel an Pfaffs uneingeschränkter persönlichen Eignung und Befähigung«, einem höheren Dienstgrad gerecht zu werden. Und zweitens sei Major Pfaff aus den vom Bundesverwaltungsgericht anerkannten Gewissensgründen, mit denen er eine Unterstützung des völkerrechtswidrigen Irak-Krieg verweigert hatte, nur »eingeschränkt verwendungsfähig«. Im Klartext heißt das: Wer als Soldat seinem Gewissen folgt und sich an Völkerecht, Verfassung und das Soldatengesetz hält, ist in der Bundeswehr fehl am Platz. Gefragt ist Kadavergehorsam.

Dieses Verhalten der militärischen Führung, die vom Verteidigungsministerium abgesegnet wurde und politisch zu verantworten ist, spricht allen öffentlichen Äußerungen Hohn, mit denen etwa der Generalinspekteur der Bundeswehr, Wolfgang Schneiderhan, das Prinzip der »Inneren Führung« betont und behauptet, er wüschte sich den mündigen »Staatsbürger in Uniform«.

■ Fortgesetzter Völkerrechtsbruch

Major Pfaff hingegen hat diese Prinzipien ernst genommen und hat mit seiner Zivilcourage auch zur Stärkung unserer Demokratie beigetragen. Dafür sollte Pfaff – anstatt weiterhin Opfer von Schikanen und Diskriminierung zu sein – über den Amos-Preis und die Ossietzky-Medaille hinaus vom Bundespräsidenten mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet werden. Doch das ist leider sehr unwahrscheinlich. Denn wo es um die Beteiligung an Kriegen und um Auslandseinsätze deutscher Soldaten geht, haben deutsche Regierungen und Politiker – parteiübergreifend von CDU/CSU bis zu den Grünen – in den letzten acht Jahren nationales und internationales Recht und Gesetz immer häufiger interpretatorsich gedehnt, gebeugt und gebrochen. Und die dritte Gewalt – insbesondere die nationale, aber auch die internationale Justiz – haben daran mitgewirkt. Mit Ausnahme des

Bundesverwaltungsgerichts im Fall Pfaff haben alle nationalen und internationalen Gerichte sowie ihre Staatsanwälte und Ankläger, die seit Mitte der 90er Jahren mit ähnlichen Fragen befasst waren, die Dehnung, Beugung und den Bruch deutschen und internationalen Rechts zum Teil erleichtert, für rechtens erklärt, nicht korrigiert und nicht geahndet.

Die Erleichterung durch die Justiz begann mit dem Urteil des Bundesverfassungsrechts vom Juli 1994, mit dem der Spielraum für den Einsatz deutscher Streitkräfte im Ausland erheblich erweitert wurde. Auch durch die problematischen Interpretationsspielräume, die das Bundesverfassungsgericht damals gelassen hatte zu den Fragen, was »Verteidigung« und was ein legitimer »militärischer Einsatz« ist und ob die Nato ein kollektives Sicherheitssystem ist wie die Uno. Doch diese Interpretationsspielräume sind durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes in Sachen Pfaff endlich eindeutig beseitigt worden. Die Bundesverwaltungsrichter definierten einen Verteidigungsbegriff für die Bundeswehr, der alles erlaubt, was die UN-Charta umfasst, aber eben nicht darüber hinaus geht. Wörtlich heißt es in dem Urteil: »Artikel 51 der Uno-Charta gewährleistet und begrenzt zugleich für jeden Staat das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff.« »Der Einsatz der Bundeswehr »zur Verteidigung« ist stets nur erlaubt als Abwehr gegen einen bewaffneten Angriff (armed attack, nach Artikel 51 der UNO-Charta), jedoch nicht zur Verfolgung, Durchsetzung und Sicherung ökonomischer und politischer Interessen.«

Der erste konkrete Sündenfall eines Völkerrechtsbruchs war dann die Beteiligung deutscher Streitkräfte am völkerrechtswidrigen Luftkrieg der Nato gegen Serbien/Montenegro im Frühjahr 1999 ohne Mandat des Uno-Sicherheitsrates. Bis heute wird dieser Völkerrechtsbruch von Politikern der damaligen rot-grünen Regierungsparteien wie der damaligen Oppositionsparteien CDU/CSU und FDP mit der Behauptung einer völkerrechtlichen Notlage gerechtfertigt. Angeblich habe es damals wegen einer russischen und chinesischen Vetodrohung im Uno-Sicherheitsrat keine Möglichkeit gegeben für eine Uno-Resolution mit einem Mandat für verstärkten Sanktionsdruck sowie möglicherweise auch militärische Zwangsmaßnahmen gegen das Milosevic-Regime, um dessen schwere Menschenrechtsverletzungen gegen die Kosovo-Albaner zu stoppen.

Diese Behauptung einer völkerrechtlichen Notlage wegen einer angeblichen russischen und chinesischen Vetodrohung im Uno-Sicherheitsrat ist nachweislich und nachprüfbar falsch. Auch wäre eine Deeskalation der Spannungen und Gewalttaten im Kosovo möglich gewesen, wenn die damals vereinbarte Stationierung von 2.000 Beobachtern der Organisation für Sicherheit und Zusammenar-

beit (OSZE) im Kosovo schnell und in vollem Umfang erfolgt und nicht durch vor allem die USA hintertreiben worden wäre. Zudem wurden die in der Tat schweren Menschenrechtsverstöße serbischer Soldaten, Polizisten und Paramilitärs gegen die Kosovo-Albaner seinerzeit von Mitgliedern der damaligen Bundesregierung propagandistisch maßlos übertrieben und in einen Vergleichszusammenhang mit Auschwitz gebracht. Und schließlich wurden bei dem vom Westen und von Russland vermittelten Verhandlungen zwischen Serben und Albanern im französischen Rambouillet im Februar 1999 eben nicht »alle diplomatischen Möglichkeiten ausgeschöpft«, wie der damalige Bundesaußenminister Joseph Fischer stets – wider eigenes Wissen – behauptet hat.

Und weil das alles so war, konnte und kann ich bis heute in diesem Punkt auch Erhard Eppler nicht zustimmen, der damals auf dem Sonderparteitag der SPD am 12. April 1999 in Bonn erklärte, das Handeln der rot-grünen Mehrheit – also ihre Beteiligung am Luftkrieg der Nato – sei zwar tragisch gewesen, aber es habe dazu beitragen können, dass wir ein bisschen weniger schuldig geworden wären, als wenn wir nichts getan hätten.

Der zweite Fall eines völkerrechtswidrigen Einsatzes deutscher Soldaten ist die – ohne Uno-Mandat – erfolgte Entsendung deutscher Marineeinheiten an das Horn von Afrika im Rahmen der von den USA geführten Mission »Enduring Freedom«. Laut offiziellem Auftrag dient diese Mission der Bekämpfung des Terrorismus. Die deutschen Marinesoldaten sollen Schiffe durchsuchen auf Waffen, Drogen und mutmaßliche Terroristen. Tatsächlich leisteten und leisten die deutschen Marineschiffe weiterhin aktiven Begleitschutz für die US-amerikanischen und britischen Kriegsschiffe, die im Irak-Krieg vom Frühjahr 2003 eingesetzt wurden und heute immer noch eingesetzt werden zum An- und Abtransport von Soldaten und Waffen für die anhaltende illegale Besatzung Iraks. Diese bis heute anhaltende völkerrechtswidrige Beihilfe für den Krieg und die Besatzung im Irak wird trotz der unmissverständlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Pfaff von deutschen Politikern – wie zum Beispiel dem verteidigungspolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Rainer Arnold – weiterhin mit angeblich bestehenden bilateralen Bündnisverpflichtungen gegenüber den Nato-Partnern USA und Grossbritannien begründet.

Der dritte völkerrechtswidrige Einsatz deutscher Soldaten war der Kriegseinsatz des »Kommandos Spezialkräfte« (KSK) der Bundeswehr in Afghanistan ebenfalls im Rahmen der US-geführten Mission »Enduring Freedom«. Ich sage »war«, obwohl wir auf Grund der Geheimniskrämerie der Bundesregierung über diesen Einsatz und wegen ihrer völlig unzureichenden und widersprüchlichen Informationspolitik selbst gegenüber dem

Parlament nicht sicher sein können, ob dieser Kriegseinsatz der KSK nicht doch noch andauert.

Und damit komme ich abschließend zu dem völkerrechtswidrigen Einsatz deutscher Soldaten, der unmittelbar bevorsteht: Am Donnerstag dieser Woche wird der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit zumindest der beiden Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD die vom Bundeskabinett bereits beschlossene Entsendung von Tornado-Flugzeugen nach Afghanistan absegnen. Auch wenn diese Tornados – zunächst zumindest – nicht selber schießen, sondern nur Aufklärungserkenntnisse und Zieldaten an die Kampfflugzeuge anderer Nato-Verbände weiterleiten sollen: Klar ist, die Bundesrepublik Deutschland und ihre Streitkräfte werden mit diesem Tornado-Einsatz aktive Beihilfe leisten für einen völkerrechtswidrigen Krieg. Derartige Beihilfe ist ebenfalls völkerrechtswidrig, wie das Bundesverwaltungsgericht im Pfaff-Urteil eindeutig festgestellt hat. Und einmal ganz abgesehen von der Völkerrechtswidrigkeit dieses Krieges: Der Einsatz der deutschen Tornados oder selbst eine Entsendung deutscher Boden-Kampftruppen in den Süden Afghanistans – die zumindest einige Nato-Partner demnächst wieder verstärkt von Berlin fordern dürften – werden nicht verhindern können, dass die Nato diesen Krieg in Afghanistan verliert. Stattdessen wird der Kriegseinsatz der deutschen Tornados den – richtigen und wichtigen – Einsatz der Bundeswehr bei der Sicherung von Wiederaufbau- und Stabilisierungsmaßnahmen im Norden Afghanistans gefährden und möglicherweise eines Tages ganz unmöglich machen. Doch trotz des eindeutigen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Pfaff sind die Bundesregierung, die Führung der Bundeswehr und eine Mehrheit der Bundestagsabgeordneten zum erneuten Bruch des Völkerrechts und des Grundgesetzes entschlossen. Daher ruhen alle verbleibenden Hoffnungen auf den Soldaten, die im Zusammenhang mit dem geplanten Tornado-Einsatz nach Afghanistan geschickt werden sollen, sowie auf jenen Soldaten, die hier in Deutschland an der Vorbereitung und Durchführung dieses Einsatzes beteiligt sind – und sei es auch an einer vermeintlich noch so unwichtigen Stelle:

»Ein einzelner Soldat kann einen Angriffskrieg nicht verhindern«, hat Major Pfaff in seiner Dankesrede für die Carl-von-Ossietzky-Medaille gesagt. Ganz kann ich diesem Satz nicht zustimmen.

Denn es sind immer konkrete einzelne Menschen, die Angriffskriege politisch beschließen. Es sind immer konkrete einzelne Menschen, die die militärischen Angriffsbefehle geben. Und es sind immer konkrete einzelne Menschen, die den Angriffskrieg dann operativ ausführen.

Auf jeder dieser drei Ebenen ist jede einzelne Verweigerung wichtig. Und mehrere Einzelne können einen Angriffskrieg durchaus verhindern oder stoppen. Daher rufe ich von dieser Stelle alle Solda-

ten, die bei dem geplanten Tornado-Einsatz der Bundeswehr zum Einsatz kommen sollen – sei es vor Ort in Afghanistan oder durch Unterstützungsleistungen hier in Deutschland und anderen Ländern – auf: Nehmen Sie sich ein Beispiel an Ihrem Kameraden Major Pfaff! Verweigern Sie diesen völkerrechts- und grundgesetzwidrigen Kriegseinsatz und jegliche Beteiligung daran! Berufen Sie sich gegenüber Ihren Vorgesetzten ausdrücklich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Pfaff! Und ganz wichtig: Machen Sie – anders als die Tornado-Piloten, die 1999 klammheimlich eine Teilnahme am völkerrechtswidrigen Luftkrieg gegen Serbien verweigerten und die darauf gegen sie

verhängten Sanktionen widerspruchlos in Kaufnahmen – Ihre Weigerung öffentlich! Denn dann können wir Ihnen unsere Solidarität und tatkräftige Unterstützung zukommen lassen.

Andreas Zumach ist diplomatischer Korrespondent der taz und anderer Medien bei der UNO in Genf sowie Mitglied in der DFG-VK. Der hier veröffentlichte Beitrag ist das Manuskript der Laudatio auf Major Florian Pfaff anlässlich dessen Auszeichnung mit dem »Amos«-Preis der Offenen Kirche Württemberg am 4. März 2007 in der Stuttgarter Erlöserkirche.



Bundesverfassungsgericht

Soldaten sind Staatsbürger

»zweiter Klasse«

Nichtannahmebeschluss der Verfassungsbeschwerde eines Bundeswehroffiziers

28

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

BVerfG, Beschluss vom 28.04.2007,
Aktenzeichen: – 2 BvR 71/07

I. Der Beschwerdeführer, ein Oberstleutnant der Bundeswehr, wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen die Verletzung seines Grundrechts der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG.

1. a) Der Beschwerdeführer veröffentlichte in der Zeitschrift *Ossietzky* unter dem Titel »Geist und Ungeist der Generalität« einen Beitrag, in dem er sich kritisch mit dem Verhalten der deutschen Generalität auch im Zusammenhang mit dem Irakkrieg auseinandersetzte. In dem Beitrag heißt es unter anderem, »dass die Generalität auf Grund intellektueller Insuffizienz nicht hätte erkennen, was da vor sich ging, wird man mit Fug und Recht ausschließen dürfen. (...) Da Dummheit ergo auszuschließen ist, bleibt nur noch die zweite Alternative zur Erklärung – und die lautet: Opportunismus, Feigheit, Skrupellosigkeit. (...) Hätte die deutsche Generalität auch nur einen Funken Ehrgefühl sowie Rechts- und Moralbewusstsein im Leibe, so hätte der Generalinspekteur im Verein mit seinen Teilstreitkraftinspektoren sich geweigert, den völkerrechts- und verfassungswidrigen Ordres der rotgrünen Bundesregierung Folge zu leisten.«

b) Wegen des Beitrags wurde gegen den Beschwerdeführer vom Wehrbereichskommando IV in München eine Disziplinarbuße von 750 Euro verhängt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Äußerungen des Beschwerdeführers geeignet seien, die von ihm angesprochenen Adressaten als Vorgesetzte in ehrverletzender Weise herabzuwürdigen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde beim Streitkräfteunterstützungskommando wurde mit Bescheid vom 18. August 2006 zurückgewiesen.

c) Das Truppendienstgericht Süd hat die hierauf eingelegte weitere Beschwerde am 12. Dezember 2006 zurückgewiesen. Die Äußerungen des Beschwerdeführers seien nicht vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt; denn die Meinungsfreiheit müsse stets zurücktreten, wenn eine Äußerung die Menschenwürde eines anderen antaste. Die sei hier der Fall, da die Aussage, die Generalität habe überhaupt kein Ehrgefühl, dazu führe, dass den betroffenen Personen jegliche Würde abgesprochen und ihre Subjektsqualität in Frage gestellt werde. Auch eine andere Deutung der Aussagen des Beschwerdeführers sei nicht möglich. Darüber hinaus handele es sich bei den Aussagen des Beschwerdeführers auch um Schmähkritik, jedenfalls gegenüber dem Generalinspekteur und den Teilstreitkraftinspektoren. Die Äußerungen des Beschwerdeführers zur völker- und verfassungsrechtlichen Lage träten in den